

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 129

Eingliederung des sudetendeutschen Schrifttums in die Reichsschrifttumskammer

Nach der Reichskulturkammergesetzgebung ist die Betätigung in einem Kulturberuf ohne Mitgliedschaft in der jeweils zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer untersagt. Nachdem nunmehr die Reichskulturkammergesetzgebung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt ist, muß jeder, der eine Schrifttumskammerpflichtige Tätigkeit ausüben will, Mitglied der Reichsschrifttumskammer sein. Es ergeht daher die öffentliche Aufforderung, sich unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1938, zu melden. Die Meldung muß enthalten: Name, Anschrift, genaue Berufsangabe (z. B. Bühnenschriftsteller, Prosatruft in der Verlagsbuchhandlung Meier, buchhändlerischer Angestellter im Sortiment Müller), ferner die Erklärung, daß dem Antragsteller keine Tatsachen bekannt sind, die auf eine nicht-ariische Abstammung hindeuten.

Wer die Erklärung über die arische Abstammung nicht abgeben kann, kann in die Reichsschrifttumskammer nicht aufgenommen werden und muß seinen Beruf aufgeben. Es liegt im eigenen Interesse der Betroffenen, sich möglichst umgehend nach einer Beschäftigung umzusehen, die den Ariernachweis nicht voraussetzt. Eine Betätigung im Bereich der Reichsschrifttumskammer nach dem 31. Dezember 1938 ist ohne Sondergenehmigung nicht zulässig.

Außer der Meldung ist es erforderlich, sich unverzüglich folgende Urkunden zu beschaffen:

Eigene Geburts- und Taufurkunde; Geburts- und Taufurkunden der Eltern und Großelternpaare väterlicher- und mütterlicherseits; im Falle der Verheiratung außerdem die Heiratsurkunde, Geburts- und Taufurkunden des Ehegatten, der Eltern und Großelternpaare des Ehegatten. Sind die Taufurkunden der Eltern und Großeltern nicht zu beschaffen, so genügen die Heirats- und Sterbeurkunden.

Die Urkunden werden gesondert von der Reichsschrifttumskammer angefordert.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß erfahrungsgemäß die Beschaffung der Urkunden viel Zeit kostet. Es ist daher erforderlich, sofort damit zu beginnen.

Die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer ist für folgende Berufszweige erforderlich:

1. **Schriftsteller** ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Buchverlag, die Presse, die Bühne, den Film oder den Rundfunk arbeiten, ferner Lektoren und Schriftwalter (Verlagsredakteure in Buchhandelsbetrieben).

2. **Buchhändler**, nämlich Verlagsbuchhändler, Buchgroß- und -einzelhändler, Leihbuchhändler (Inhaber von Leihbüchereien), Buchvertreter und Kolporteurs und buchhändlerische Fachangestellte. Innerhalb einer Firma ist gesonderte Meldung vom Inhaber, von den leitenden Angestellten und den übrigen fachlich vorgebildeten Mitarbeitern zu stellen, nicht aber von dem rein kaufmännischen und technischen Personal.

3. **Vortragsveranstalter und literarische Vereine**. Die Vereine werden der Reichsschrifttumskammer angeschlossen, indem der Vorstand oder Vertretungsberechtigte die Mitgliedschaft erwirbt.

4. **Bibliothekare**, angestellte oder beamtete Bibliothekare mit Ausnahme der Inhaber gewerblicher Leihbüchereien (s. oben Ziffer 2) und der beamteten und angestellten Bibliothekare in wissenschaftlichen Bibliotheken. Vereins-, Betriebs- und Werkbüchereien werden der Reichsschrifttumskammer angeschlossen, indem die für die Buchanschaffung und den Leihverkehr verantwortlichen Personen die Mitgliedschaft erwerben.

5. **Verleger, Schriftwalter** (Verlagsredakteure), Fachangestellte, Anzeigen- und Vertriebsvertreter in Adress- und Anzeigenbuchverlagen, Auskunfts- und Adressenverlagen. Innerhalb einer Firma ist gesonderter Antrag vom Inhaber, von den leitenden Angestellten und den übrigen fachlich vorgebildeten Mitarbeitern zu stellen, nicht aber von dem rein kaufmännischen und technischen Personal.

6. **Bibliophile Vereinigungen** melden sich durch ihre Vorstände unter Beifügung der Vereinsstatuten an.

Meldepflichtig sind auch die Personen, die eine der obengenannten Berufstätigkeiten nur nebenher ausüben. Auch sie müssen den Ariernachweis erbringen, werden aber nicht beitragspflichtige Mitglieder, sondern durch einen sogenannten Befreiungsschein von der Eingliederungspflicht bei der Reichsschrifttumskammer befreit.

Die Anmeldungen sind zu richten an die Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6.

Berlin-Charlottenburg, den 5. November 1938
Hardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. Hanns Johst

Verlagsvertrag und Parteiamtliche Prüfungskommission

Von Günther Gens

Im Börsenblatt Nr. 249 vom 25. Oktober 1938 hat Rechtsanwalt Hans Gerd Haase-Berlin zur Beanstandung eines Schriftwerks durch die Parteiamtliche Prüfungskommission und ihrer Auswirkung auf das Verlagsverhältnis Stellung genommen.

Er hat unter III, 4 die Ansicht vertreten:

Die Erfüllung eines Verlagsvertrages wird mit der Beanstandung des Werkes durch die Parteiamtliche Prüfungskommission unmöglich. Die Unmöglichkeit haben beide Teile nicht zu vertreten. Der Verfasser braucht die ihm vom Verleger gewährten Spesen nach § 818 III

BGB. nicht zurückzuerstatten. Im übrigen schuldet der Verleger nach § 275 BGB. die vertragliche Leistung nicht mehr, verliert aber auch den Anspruch auf die Gegenleistung.

Wie verlegerfreundlich diese Ansicht auch ist, unbedenklich ist sie nicht, und es kann keinem Verleger geraten werden, bei Vertragschluß hierauf zu bauen, weil möglicherweise das Gericht die Ansicht des Rechtsanwalts Haase nicht teilt.

Gegen die Ansicht Haases sprechen folgende Gesichtspunkte:

1. Ist ein Verlagsvertrag über ein noch zu schaffendes Werk abgeschlossen, so kann der Verleger nach § 31 Verlags-